

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 1193) erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisordnungen, die durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferanten bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig

geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

- die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferanten haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

* Jeweils in den Nummern 151, 152, 153 und 154 des Gesetzblattes veröffentlicht.